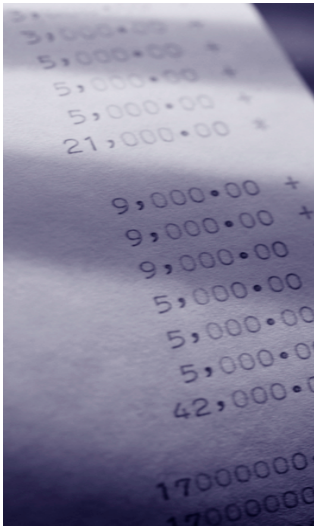


Entflechtung ...

Am 13.07.2005 ist das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts in Kraft getreten. Dieses Gesetz enthält in Artikel 1 die Neufassung des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG). Die Energiewirtschaft hat somit seit kurzem ein neues „Grundgesetz“. Mit diesem Gesetz sollen u.a. die Unbundlingvorschriften der EU-Stromrichtlinie und der EU-Gasrichtlinie (EU-Beschleunigungsrichtlinien) in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die Energieversorgungsunternehmen treffen umfangreiche Verpflichtungen zur Entflechtung des Netzbetriebes von anderen Tätigkeitsbereichen. Die Unternehmen stehen dabei vor der Herausforderung, die Entflechtung sowohl gesetzeskonform als auch betriebswirtschaftlich optimal zu gestalten. Hierbei sind auf den Einzelfall bezogene intelligente Lösungen gefragt – es gibt nicht das Lösungskonzept, weil Unbundling vielschichtig ist und die unterschiedlichsten Unternehmensbereiche berührt.



Bei der Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen sind folgende grundsätzlichen Anforderungen zu unterscheiden:

... erfordert vernetztes Denken.

Buchhalterische Entflechtung bedeutet die Entflechtung der Rechnungslegung in Form getrennter Konten für die Elektrizitäts- und Gasverteilung sowie für weitere Tätigkeiten der Unternehmen (§ 10 EnWG). Es wird erwartet, dass diese Verpflichtung erst auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach Inkrafttreten der Energierechtsnovelle beginnen.

Informationelle Entflechtung verlangt, wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich zu behandeln. Werden Informationen über die eigene Tätigkeit als Netzbetreiber, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, offengelegt, darf dies nur in nichtdiskriminierender Weise erfolgen (§ 9 EnWG). Die Unternehmen müssen diese unpräzisen Vorgaben unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes umsetzen.

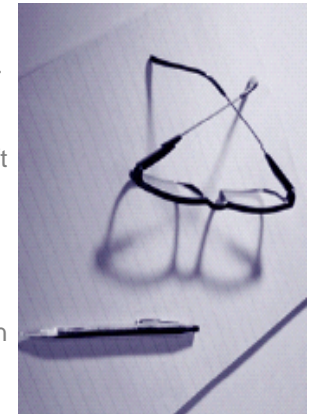
Operationelle Entflechtung soll die Unabhängigkeit des Netzbetreibers sicherstellen. Die Regelungen betreffen u.a. die Entscheidungsbefugnisse bezüglich des Betriebs, der Wartung und des Ausbaus der Netze (§ 8 EnWG). Die Anforderungen sind unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfüllen. Unternehmen, an deren Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz weniger als 100.000 Kunden angeschlossen sind, werden von den Verpflichtungen zur operationellen Entflechtung ausgenommen.

Rechtliche Entflechtung sieht vor, dass Netzbetreiber hinsichtlich ihrer Rechtsform unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sind (§ 7 EnWG). Für Verteilnetzbetreiber wird die rechtliche Entflechtung zwar erst zum 01.07.2007 verpflichtend, sie muss jedoch bis zum 31.12.2006 abgeschlossen sein, soll die Erstellung von Zwischenbilanzen vermieden werden. Unternehmen, an deren Netz weniger als 100.000 Kunden angeschlossen sind, werden von der rechtlichen Entflechtung ausgenommen.

Unsere Kompetenz.

Die Energieversorgungsunternehmen stehen vor neuen Herausforderungen, die weitreichende Auswirkungen auf die Zukunft dieser Branche haben werden. Die betriebswirtschaftlich optimale Umsetzung der stellenweise unkonkreten gesetzlichen Vorgaben kann für viele Unternehmen existentielle Bedeutung erlangen.

Die komplexen Fragestellungen erfordern vernetztes Denken und einen kompetenten Partner.



Unsere langjährige Beratungstätigkeit und besondere Erfahrung mit Unternehmen der öffentlichen Hand versetzen uns in die Lage, unseren Mandanten spezielles Know-how zur Lösung der Zukunftsaufgaben in diesem Bereich zur Verfügung zu stellen. Wir verfügen über ein Team hochqualifizierter Mitarbeiter mit hervorragenden Branchenkenntnissen und Beratungskompetenz. Durch einen persönlichen Ansprechpartner stellen wir für unsere Mandanten ganzheitliche dauerhafte Beratung aus einer Hand sicher.

Zu unserem Mandantenkreis gehören neben Ver- und Entsorgungsunternehmen auch Verkehrsunternehmen, Krankenhäuser, Altenheime, Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Wohnungsbauunternehmen und Immobilienbetriebe. Weiterführende Informationen stellen wir Ihnen gerne individuell zusammen.

Unser Netzwerk.

Ein hohes Maß an Kompetenz und Erfahrung sind Grundvoraussetzung für eine im Sinne des Mandanten erfolgreiche Beratung. Zur Bündelung unserer Beratungskompetenzen können wir auf ein leistungsfähiges Netzwerk zurückgreifen. Hierzu steht uns die Moores Rowland Deutschland GmbH zur Verfügung, die mit ca. 1.200 Mitarbeitern und 30 Standorten auf nationaler Ebene vertreten ist.

In diesem Netzwerk gibt es für verschiedene Tätigkeitsschwerpunkte Kompetenz-Zentren, in denen Berater ihr Spezialwissen zu bestimmten Branchen oder Aufgabenfeldern zusammenführen und somit gleichsam multiplizieren. Die interprofessionelle Bündelung der Branchenkompetenz im MRD-Netzwerk „Public Sector“ mit rund 160 Experten in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Technik ermöglicht die Lösung komplexer Aufgabenstellungen durch ausgewiesene Experten.



Überzeugen Sie sich von unserer Leistungsfähigkeit. Wir übersenden Ihnen gern weiteres Informationsmaterial und stehen für ein persönliches Gespräch jederzeit zur Verfügung.

Ansprechpartner:

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Welling
0 21 51 / 5 09 – 156

WP/StB Dipl.-Betriebswirt Hans von Beckerath
0 21 51 / 5 09 – 209
von.Beckerath@thp.de

Dipl.-Ing. Dipl.-Betriebswirt Michael Baltes
0 21 51 / 5 09 – 231
Baltes@thp.de

Stand: 7/2005

thp treuhandpartner

Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 46 · D-47800 Krefeld
Telefon +49 (0) 21 51 / 5 09 – 156
Telefax +49 (0) 21 51 / 5 09 – 225
info@thp.de · www.thp.de

Unbundling

Maßgeschneiderte Beratungslösungen

für Unternehmen der Energiewirtschaft



Partner für den Erfolg.



Mitglied von Moores Rowland International
Ein weltweiter Verbund unabhängiger
Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen